

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ina Lenke, Klaus Haupt, Dirk Niebel  
und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 15/4198 –**

### **Auswirkungen so genannter 1-Euro-Jobs auf den Zivildienst und Formen des bürgerschaftlichen Engagements**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Zusammenlegung von Sozial- und Arbeitslosenhilfe („Hartz IV“) zum 1. Januar 2005 kann Beziehern des künftigen Arbeitslosengeldes (ALG) II eine „Beschäftigung mit Mehraufwandsentschädigung“ zugewiesen werden. Dabei soll es sich dem Gesetz zufolge um zusätzliche, gemeinnützige Arbeit handeln. Von der Bundesregierung werden 2005 für solche Beschäftigungsverhältnisse rund 6,35 Mrd. Euro bereitgestellt.

Arbeitsgelegenheiten gehören zu den Eingliederungsleistungen die in § 16 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) geregelt sind und ab Jahresbeginn 2005 gelten. Diese – teilweise auch als „Gemeinwohlarbeiten“ bezeichneten – Tätigkeiten sind abgeleitet aus den Arbeitsgelegenheiten in § 19 Bundessozialhilfegesetz (BSHG).

Künftig wird also der Angebotskatalog für Arbeitssuchende, der Lohnkostenzuschüsse, Zeitarbeit in einer Personalserviceagentur (PSA), Einstiegs geld, Qualifizierungs- oder berufsvorbereitende Maßnahmen vorsieht um das Instrument der Zusatzjobs erweitert. Bisher werden diese Art Zusatzjobs nur für erwerbsfähige Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger angeboten.

Wer einen Zusatzjob hat, erhält weiterhin Arbeitslosengeld II und zusätzlich eine so genannte Mehraufwandsentschädigung in Höhe von 1 bis 2 Euro je gearbeiteter Stunde. Je nach Stundenzahl und Bedürftigkeit kann ein Gesamtbetrag zwischen 850 und 1 000 Euro erreicht werden. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus Kosten für Unterkunft und Heizung plus Regelleistung von 345 Euro (alte Bundesländer u. Berlin) bzw. 311 Euro (neue Bundesländer) plus evtl. einen befristeten Zuschlag plus Mehraufwandaufwandsentschädigung.

Bis zu 30 Stunden pro Woche sollen Langzeitarbeitslose zur gemeinnützigen Arbeit herangezogen werden können. Die Beschäftigungsgeber erhalten eine monatliche Pauschale zwischen 300 und 500 Euro pro Mitarbeiter für Aufwandsentschädigung und Verwaltung. Angesichts der Zahlen ist zu erwarten, dass an vielen Stellen Zivildienstleistende durch 1-Euro-Jobber ersetzt werden.

Arbeitslose werden solche Beschäftigungsangebote annehmen müssen, da ihnen sonst massive Leistungskürzungen drohen.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) wurde ein ganzes Bündel von Möglichkeiten geschaffen, um die Voraussetzungen für eine Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern. Den Beziehern von Arbeitslosengeld II stehen über § 16 Abs. 1 SGB II die wesentlichen Eingliederungsleistungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) zur Verfügung; darüber hinaus sollen auch die in § 16 Abs. 2 SGB II beschriebenen weiteren Leistungen sowie die in § 16 Abs. 3 SGB II aufgeführten Arbeitsgelegenheiten zu einer Eingliederung beitragen. Bei der Schaffung der Arbeitsgelegenheiten soll auf positive Erfahrungen der kommunalen Beschäftigungsförderung auf Grundlage des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) zurückgegriffen werden. Insbesondere die in der öffentlichen Diskussion als „1-Euro-Jobs“ bezeichneten Arbeitsgelegenheiten für zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten – von der Bundesregierung als „Zusatzjobs“ bezeichnet – stellen einen wichtigen Beitrag zur Ergänzung der Eingliederungsleistungen dar.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die öffentlich geförderte Beschäftigung und sind auch die Zusatzjobs nur die letzte Alternative zur Überwindung von Arbeitslosigkeit und insbesondere nachrangig gegenüber Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, Qualifizierung und anderen Förderinstrumenten zur Eingliederung. In welchem Umfang die im Jahre 2005 für die Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebezieher bundesweit zur Verfügung stehenden 6,55 Mrd. Euro zur Förderung von Zusatzjobs eingesetzt werden, liegt in der Verantwortung der zuständigen Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsagenturen und optierenden Kommunen auf lokaler Ebene.

Die Bundesregierung bekennt sich zu einem Nebeneinander von Zivildienst, Freiwilligendiensten, Ehrenamt und bürgerschaftlichem Engagement und Zusatzjobs und geht davon aus, dass durch die Förderung von Zusatzjobs andere Personengruppen an gemeinwohlorientierte Arbeiten herangeführt werden als die Zielgruppen von bürgerschaftlichem Engagement und Zivildienst. Anders als bei anderen Formen gemeinwohlorientiertem Engagements stehen bei der Förderung von Zusatzjobs im Regelfall die Möglichkeiten der Verbesserung der Chancen für eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt im Vordergrund. Für den Fall einer politischen Mehrheitsentscheidung zum Wegfall der Wehrpflicht und damit des Zivildienstes hat die Kommission „Impulse für die Zivilgesellschaft“ im Übrigen den Aufbau generationsübergreifender Freiwilligendienste für alle Altersgruppen vorgeschlagen. Ihre diesbezüglichen Empfehlungen werden ab dem Frühjahr 2005 in Modellprojekten zusammen mit allen Interessierten erprobt.

1. Wie steht die Bundesregierung zu dem Vorhaben vieler potentieller Träger, das 1-Euro-Jobangebot vor allem auf „Jugendliche mit Vermittlungshandicaps“ zu fokussieren?

Wie groß die Bereitschaft potentieller Träger ist, Zusatzjobs gerade auf die Personengruppe der Jugendlichen mit Vermittlungshemmnissen auszurichten, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Nach § 3 Abs. 2 SGB II sind erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II in eine Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Hieraus wird deutlich, dass die Personengruppe der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr

noch nicht vollendet haben, in besonderem Maße durch Leistungen nach dem SGB II zu fördern sind. Besteht die Möglichkeit einer Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung im konkreten Einzelfall nicht, so sind damit auch die Möglichkeiten der Förderung durch Zusatzjobs intensiv zu nutzen. Insoweit würde es die Bundesregierung begrüßen, wenn die in der Fragestellung unterstellte Bereitschaft besteht.

2. Wie viele Stellen für Zusatzbeschäftigungen erwartet die Bundesregierung angesichts der Tatsache, dass der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Wolfgang Clement, bisher von einem Potential von ca. 600 000 Zusatzbeschäftigungen ausgeht, während die Bundesagentur für Arbeit eine Zahl von ca. 350 000 Zusatzbeschäftigungen benennt?

Die Förderung von Zusatzjobs und anderen Angeboten der öffentlich geförderten Beschäftigung ist Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsagenturen und optierenden Kommunen auf lokaler Ebene. In welchem Umfang das von der Bundesregierung mit rund 600 000 geschätzte Potential an Zusatzjobs im Jahre 2005 oder in den Folgejahren tatsächlich ausgeschöpft oder möglicherweise sogar überschritten wird, ist aufgrund der gegebenen lokalen Verantwortung zumindest gegenwärtig nicht realistisch einschätzbar.

3. Mit wie vielen Beschäftigten in Zusatzjobs pro Jahr rechnet die Bundesregierung angesichts der Unterjährigkeit des Dienstes zwischen 6 und 9 Monaten?

Wie in der Antwort auf Frage 2 bereits ausgeführt, sind belastbare Schätzungen über die Zahl der 2005 und danach tatsächlich eingerichteten Zusatzjobs aus Sicht der Bundesregierung nicht möglich. Daher kann auch die Zahl der Beschäftigten nicht realistisch eingeschätzt werden. Für welche Dauer die Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsagenturen und optierenden Kommunen ab dem Jahresbeginn 2005 Zusatzjobs einrichten werden, entzieht sich der Kenntnis der Bundesregierung. Im Hinblick auf das Fehlen einer gesetzlichen Regelung über die Förderdauer von Zusatzjobs sind aber nach Auffassung der Bundesregierung sowohl kürzere Förderzeiten als sechs Monate als auch längere Zeiträume als neun Monate möglich, wenn dies im jeweiligen Einzelfall sinnvoll ist.

4. Darf ein solcher 1-Euro-Job nur einmal angenommen werden bzw. welche Wartezeit muss zwischen zwei derartigen Beschäftigungsverhältnissen liegen?

Der Gesetzgeber hat bewusst auf detaillierte gesetzliche Vorgaben verzichtet. Es ist Angelegenheit der Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsagenturen und optierenden Kommunen auf lokaler Ebene festzulegen, ob entsprechende Begrenzungen für den konkreten Einzelfall oder darüber hinaus als sinnvoll angesehen werden.

5. Wie wird sichergestellt, dass ein Arbeitsloser jederzeit aus einem 1-Euro-Job in ein reguläres Arbeitsverhältnis wechseln kann?

Nach Auffassung der Bundesregierung sind Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung immer nachrangig gegenüber Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die auf lokaler Ebene entscheidungsbefugte Arbeitsgemeinschaft, Arbeitsagentur bzw. optierende Kommune kann den geförderten erwerbsfähigen Hilfebezieher daher jederzeit aus einem Zusatzjob abberufen,

und zwar sowohl auf dessen Wunsch als auch ohne seine Zustimmung. Aufgrund fehlender gesetzlicher Detailregelungen ist es aber Angelegenheit der Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsagenturen und optierenden Kommunen, bei Bedarf Näheres unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten festzulegen.

6. Ist es zutreffend, dass in ersten Gesprächen mit den Verbänden der Wohlfahrtspflege seitens der Bundesregierung zugesichert wurde, dass die Zusatzbeschäftigungen (1-Euro-Jobs) nur mit Langzeitarbeitslosen, die sich freiwillig für diese Zusatzbeschäftigung melden, besetzt werden?
7. Wenn ja, warum hat sich die Bundesregierung von dieser Vorgehensweise gelöst?

Nein. Die Bundesregierung ist an Recht und Gesetz gebunden. Unbeschränkte Freiwilligkeit bei der Besetzung eines Zusatzjobs wäre mit den im 1. Kapitel des SGB II festgelegten Grundsätzen von „Fördern und Fordern“, insbesondere mit dem Grundsatz des Forderns nach § 2 SGB II nicht zu vereinbaren. Es besteht aber Einigkeit zwischen Bundesregierung und den Verbänden der Wohlfahrtspflege, dass die Motivation des Hilfebeziehers gerade bei einem Zusatzjob im Bereich der sozialen Dienste besonders wichtig ist und dass Freiwilligkeit und Wahlmöglichkeiten die Motivation gerade im sozialen Bereich verbessern. Daher bietet es sich an, die Motivation bereits im Vorfeld zu testen, z. B. in einem intensiven Beratungsgespräch, einem Praktikum oder einer anderen vorgeschalteten Maßnahme, die auch in der Förderung eines anderen Zusatzjobs bestehen kann, sowie eine begrenzte Wahlmöglichkeit des Hilfebeziehers durch Bereitstellung unterschiedlicher Zusatzjobs sowie nach Möglichkeit auch einen Wechsel auf einen anderen Zusatzjob zuzulassen.

Von der Förderung der Zusatzjobs nach § 16 Abs. 3 SGB II zu trennen ist die in den Fragen 11 und 12 angesprochene und im August 2004 gestartete Initiative der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur zusätzlichen Beschäftigung von Arbeitslosenhilfebeziehern („Arbeitsmarkt im Aufbruch“). Bei dieser Initiative auf der Grundlage des SGB III werden die Hilfebezieher mit ihrem Einverständnis in die Fördermaßnahmen zugewiesen.

8. Wie gewährleistet die Bundesregierung angesichts der zu erwartenden Antragsflut von Hunderttausenden Anträgen eine sachgemäße Prüfung der Anträge auf „Zusätzlichkeit“ und „Gemeinnützigkeit“?

Die sachgemäße Prüfung der Anträge auf Zusatzjobs ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, sondern der Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsagenturen und optierenden Kommunen. Die Bundesregierung hat gegenwärtig keine Kenntnis darüber, ob bzw. zu welchem Zeitpunkt die in der Fragestellung unterstellte „Antragsflut von Hunderttausenden Anträgen“ tatsächlich eintreten wird. Die Bundesregierung ist aber zuversichtlich, dass die Personalausstattung der Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsagenturen und optierenden Kommunen ausreichend ist, um eine sachgerechte Betreuung der erwerbsfähigen Hilfebezieher und damit auch die Bewilligung der erforderlichen Zusatzjobs sicherzustellen. Die Bundesregierung geht im Übrigen davon aus, dass die Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsagenturen und optierenden Kommunen sich bei der Prüfung der genannten Fördervoraussetzungen z. B. durch Einrichtung lokaler Beiräte des entsprechenden Sachverständes aller für den örtlichen Arbeitsmarkt verantwortlichen Einrichtungen versichern werden.

9. Wie viele Beschäftigte von Arbeitsagentur bzw. Kommunen werden bundesweit durch die Verwaltung und Genehmigung der 1-Euro-Jobs gebunden sein?

Wie in der Antwort auf die Fragen 2 und 3 bereits dargelegt hat, kann die Bundesregierung für das Jahr 2005 und die Folgejahre nicht verlässlich vorhersehen, wie viele Zusatzjobs auf lokaler Ebene eingerichtet und wie viele erwerbsfähige Hilfebezieher zugewiesen werden. Ebenso wenig hat die Bundesregierung einen umfassenden Überblick darüber, wie viele Beschäftigte die Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsagenturen und optierenden Kommunen ganz oder teilweise für die Bewilligung von Zusatzjobs einsetzen werden. Aus diesem Grund kann die Frage gegenwärtig nicht beantwortet werden.

10. Welche negativen Arbeitsmarkteffekte können aus Sicht der Bundesregierung durch Wettbewerbsverzerrungen eintreten?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass bei einem verantwortungsbewussten Einsatz von Zusatzjobs durch die Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsagenturen und optierenden Kommunen Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden können. Indem Zusatzjobs nur für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten geschaffen werden dürfen, ist gesetzlich ausgeschlossen, dass es im Kernbereich erwerbswirtschaftlichen Handelns zu einer Verzerrung des Wettbewerbs kommen kann. Soweit diese Fördervoraussetzungen aber vorliegen, ist durch einen offenen Trägerbegriff ausgeschlossen, dass eine Wettbewerbsverzerrung zwischen verschiedenen gemeinnützigen oder zwischen verschiedenen erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Einrichtungen oder einer gemeinnützigen und einer erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Einrichtung (z. B. einer privaten und einer durch die Wohlfahrtspflege betriebenen Altenpflegeeinrichtung) entstehen kann.

11. Aus welchen Mitteln werden die bereits in der Erprobungsphase befindlichen 1-Euro-Jobs bezahlt?

Im Rahmen der Initiative zur Beschäftigung von Arbeitslosenhilfebezieherinnen können seit September 2004 Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung auf Grundlage des SGB III gefördert werden. Die Finanzierung erfolgt im Jahr 2004 aus BA-Mitteln (Eingliederungstitel) und ab dem Jahr 2005 aus den Bundesmitteln zur Finanzierung der Eingliederungsleistungen des SGB II.

12. Wie viele Stellen für 1-Euro-Jobs wurden bundesweit bisher geschaffen und wie viele wurden davon besetzt (bitte nach Bundesländern gliedern)?

Im Rahmen der Initiative zur Beschäftigung von Arbeitslosenhilfebezieherinnen waren in den Monaten September und Oktober 2004 insgesamt 46 186 (davon in den alten Bundesländern 10 939 und in den neuen Bundesländern 35 247) Eintritte von Arbeitslosenhilfebezieherinnen in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung auf Grundlage des SGB III zu verzeichnen. Eine Aufteilung nach Bundesländern ist nicht ohne unvermeidbaren Verwaltungsmehraufwand möglich. Bezogen auf die Regionaldirektionen ergibt sich folgende Aufteilung:

Nord 3 470, Niedersachsen-Bremen 1 782, NRW 2 406, Hessen 1 054, Rheinland-Pfalz-Saarland 2 111, Baden-Württemberg 1 770, Bayern 1 168, Berlin-Brandenburg 11 852, Sachsen-Anhalt-Thüringen 14 879 und Sachsen 5 694.

Wie viele Arbeitsgelegenheiten darüber hinaus zwar geschaffen, aber noch nicht besetzt sind, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Eine derartige Differenzierung ist aber nach Auffassung der Bundesregierung auch nicht aussagefähig.

13. Wie viele Träger bieten gleichzeitig Zivildienststellen bzw. FSJ/FKJ/FÖJ-Stellen (Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Kulturelles Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr) an?

Derzeit ist nicht bekannt, ob und ggf. in welchem Umfang bei den mehr als 40 000 anerkannten Beschäftigungsstellen des Zivildienstes ab Januar 2005 Bezüher des künftigen Arbeitslosengeldes II Tätigkeiten auf mehr als 180 000 Zivildienstplätzen ausüben sollen, die bisher von Zivildienstleistenden wahrgenommen worden sind.

14. Welche Auswirkungen sind auf das künftige Angebot von Freiwilligenplätzen in dem o. g. Bereich zu erwarten?

Die Bundesregierung wird beobachten, ob der bereits mit der Initiative „Arbeitsmarkt im Aufbruch“ begonnene und mit dem In-Kraft-Treten des SGB II fortgesetzte Prozess Auswirkungen auf das zukünftige Angebot an Freiwilligenplätzen im Rahmen des FSJ (ein FKJ wird im Rahmen des FSJ durchgeführt) oder FÖJ haben wird.

15. Beinhaltet das Kriterium der „Zusätzlichkeit“ auch ehrenamtliche oder freiwillige Arbeit bzw. die Leistungen, die im Rahmen des Zivildienstes erbracht werden?

Die Fördervoraussetzung der Zusätzlichkeit ist im SGB II nicht näher beschrieben, insbesondere fehlt es an einer Legaldefinition. Für eine Auslegung können nach dem Verständnis der Bundesregierung aber sowohl die für die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen geltende Legaldefinition des § 261 Abs. 2 SGB III als auch die Kriterien des BSHG herangezogen werden. Danach sind solche Arbeiten zusätzlich, die ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. Nach dem Verständnis der Bundesregierung dienen diese Kriterien dazu, unverzüglich durchzuführende Pflichtaufgaben insbesondere des Staates von einer Förderung auszuschließen. Hintergrund dieser Beschränkung ist die Überlegung, dass sich zusätzliche Arbeitsmarkteffekte im Bereich staatlicher Pflichtaufgaben üblicherweise nicht ergeben.

Ein vergleichbares Verhältnis besteht zwischen Eingliederungsmaßnahmen des SGB II und ehrenamtlicher oder freiwilliger Arbeit bzw. Leistungen, die im Rahmen des Zivildienstes erbracht werden, dagegen nicht. Die Fördervoraussetzung der Zusätzlichkeit schließt damit Zusatzjobs in diesen Bereichen nicht generell aus.

16. Ist es möglich, dass eine bürgerschaftlich Engagierte, die die Kriterien zur Aufnahme eines 1-Euro-Jobs erfüllt, ihre bisherige unentgeltliche Tätigkeit im Rahmen eines 1-Euro-Jobs erbringt?

Es ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht ausgeschlossen, dass die bisherige ehrenamtliche Tätigkeit einer erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bzw. eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Einzelfall in einen Zusatzjob umgewandelt

werden. Hierfür müssen aber verschiedene Voraussetzungen vorliegen. Zum ersten muss im konkreten Einzelfall eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt nur im Rahmen einer Förderung durch einen Zusatzjob möglich sein, und zwar in dem Aufgabenbereich, in dem die bisherige ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wurde. Weiterhin muss die Einrichtung, in der die ehrenamtliche Tätigkeit bislang ausgeübt wird, bei der zuständigen Arbeitsgemeinschaft, Arbeitsagentur oder optierenden Kommune einen entsprechenden Antrag auf Förderung eines Zusatzjobs stellen und eine Bewilligung erhalten. Schließlich muss die ehrenamtliche Tätigkeit von Art und Umfang her in eine für den allgemeinen Arbeitsmarkt relevante Beschäftigung umgewandelt werden; regelmäßig sind hierbei auch begleitende Betreuungs- und Qualifizierungsmaßnahmen durchzuführen.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kann nach Auffassung der Bundesregierung auch ein bisheriges Ehrenamt die Grundlage dafür bieten, über einen Zusatzjob und sich daraus ergebende Anschlussperspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt den bisherigen Hilfebezug zu beenden.

17. Rechnet die Bundesregierung damit, dass Leistungen, die bisher durch ehrenamtliches Engagement erbracht wurden, durch 1-Euro-Jobs ersetzt werden?

Bereits heute besteht in den hier infrage stehenden Bereichen ein Nebeneinander zwischen unentgeltlich erbrachten und bezahlten Leistungen. Deshalb rechnet die Bundesregierung auch für die Zukunft nicht mit einer Umwandlung ehrenamtlicher Leistungen in sog. 1 Euro-Jobs. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

18. Wie soll verhindert werden, dass Träger aus Kostengründen z. B. auf die Besetzung einer Zivildienststelle verzichten, die zu 30 % seitens des Trägers finanziert werden muss, während der Träger bei Schaffung eines 1-Euro-Jobs einen über die zu zahlende Mehraufwandsentschädigung hinausgehenden Betrag erhält?

Der Bundesregierung liegen gegenwärtig keine Erkenntnisse darüber vor, dass Träger aus Kostengründen auf die Besetzung einer Zivildienststelle verzichten und für die zu erledigenden Arbeiten gleichzeitig Zusatzjobs beantragen. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Personengruppen, die üblicherweise für eine Tätigkeit im Zivildienst und in Zusatzjobs in Betracht kommen werden, sind entsprechende Austauschprozesse auch nicht zu erwarten. Im Gegenteil erwartet die Bundesregierung, dass durch die Förderung von Zusatzjobs die Möglichkeit besteht, einen Teil der Arbeiten, die aufgrund der derzeit nicht zu besetzenden Zivildienststellen unerledigt bleiben, mit erwerbsfähigen Hilfebeziehern erledigen zu können. Dies setzt aber u. a. die Bereitschaft der Träger voraus, sich mit den Problemen der Bezieher von Arbeitslosengeld II auseinander zu setzen, die einer Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt entgegenstehen und z. B. eine fachbezogene Anleitung und Betreuung sicherzustellen. Für diese zusätzlichen Kosten des Trägers können die zuständigen Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsagenturen oder optierenden Kommunen einen Zuschuss gewähren. Die Bundesregierung geht aber davon aus, dass hierbei auf lokaler Ebene auch die Möglichkeit einer angemessenen Eigenbeteiligung des Trägers berücksichtigt wird, um eine vergleichbare finanzielle Attraktivität von Zusatzjobs und Zivildienst sicherzustellen.

19. Nach welchen Kriterien wird die Höhe der monatlichen Pauschale für den Träger (Aufwands- und Verwaltungsentschädigung), die zwischen 300 und 500 Euro pro 1-Euro-Jobber liegen soll, festgelegt?

Aufgrund fehlender gesetzlicher Vorgaben über die Förderhöhe bei Zusatzjobs besteht eine verbindliche Regelung über die Zahlung einer monatlichen Pauschale nicht. Daher kann weder ein Mindestbetrag in Höhe von 300 Euro, noch ein Höchstbetrag in Höhe von 500 Euro seitens der Bundesregierung bestätigt werden. Soweit derartige Beträge in den vergangenen Monaten öffentlich diskutiert wurden, handelte es sich um rein kalkulatorische Größen. Nach Auffassung der Bundesregierung kann die Förderung von Zusatzjobs neben der Zahlung einer Mehraufwandsentschädigung auch Kosten des Trägers umfassen. Ob und in welcher Höhe die zuständigen Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsagenturen oder optierenden Kommunen eine monatliche Pauschale gewähren, und ob sie hierbei den Betrag von 300 Euro unter- sowie den Betrag von 500 Euro überschreiten, ist auf lokaler Ebene eigenverantwortlich zu entscheiden.

20. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass auch private Träger, die die geforderten Kriterien zur Schaffung von 1-Euro-Jobs erfüllen, die gleichen Zugangsmöglichkeiten zu dieser Beschäftigungsform haben, wie z. B. kommunale Träger (z. B. Altenheime)?

Wie in der Antwort zu Frage 10 bereits dargelegt, vertritt die Bundesregierung die eindeutige Rechtsauffassung, dass aufgrund fehlender gesetzlicher Begrenzungen auf bestimmte Träger auch Einrichtungen in privater Trägerschaft Zusatzjobs durchführen können. In dem in der Fragestellung angesprochenen Beispiel können damit bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen sowohl kommunale Altenpflegeeinrichtungen als auch solche in Trägerschaft der Wohlfahrtspflege oder in privater Trägerschaft Zusatzjobs durchführen. Hierüber besteht auch Einigkeit mit der Bundesagentur für Arbeit.

21. Dürfen 1-Euro-Jobs an Schulen in öffentlicher bzw. privater Trägerschaft angeboten werden?

Bei Vorliegen der allgemeinen Fördervoraussetzungen, also insbesondere Vorliegen von Zusätzlichkeit und Öffentlichem Interesse, können Zusatzjobs grundsätzlich auch an Schulen in öffentlicher bzw. privater Trägerschaft gefördert werden, um z. B. ein erweitertes Betreuungsangebot sicherzustellen. Über die Förderung im Einzelfall entscheiden aber die zuständigen Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsagenturen oder optierenden Kommunen.

22. Sieht die Bundesregierung in der Schaffung der 1-Euro-Jobs eine geeignete Möglichkeit den Zivildienst zu ersetzen?

Die zeitlich befristeten Beschäftigungsmöglichkeiten sollen für ALG II-Bezieher nach der gesetzgeberischen Intention Qualifizierungstätigkeiten für neue Arbeitsverhältnisse darstellen und wurden daher nicht als Ersatz für Zivildienstleistende/Zivildienst geschaffen. Dies schließt nicht aus, dass Aufgaben die derzeit von Zivildienstleistenden wahrgenommen wurden und werden, auch von ALG II-Beziehern ausgeübt werden können. Die Frage der „Ersetzung“ des Zivildienstes stellt sich in diesem Zusammenhang nicht; die Kommission „Impulse für die Zivilgesellschaft“ hat im Übrigen einstimmige Empfehlungen vorgelegt, die auch das Szenario des Wegfalls des Zivildienstes berücksichtigen.